

Liebe Leserinnen und Leser,

Die strukturellen Schwächen der deutschen Wirtschaft und aktuell insbesondere die COVID 19 Pandemie sind dieser Tage die alles beherrschenden Themen.

Die milliarden schweren und vielfältigen Hilfen des Staates haben in großen Teilen Wirkung gezeigt und es vielen Menschen und Firmen ermöglicht wirtschaftlich umzulenken bzw. zu überleben. Die ausgewiesenen niedrigen Insolvenzquoten dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich dabei mittels der aktuellen Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und weiterer staatlicher Hilfsprogramme nur um einen befristeten Sondereffekt handelt. Realität ist, dass sich die wirtschaftliche Situation und die Perspektive vieler Firmen und Selbständiger verschlechtert.

Wann genau und mit welcher Stärke dies ökonomisch durchschlägt ist noch offen, dass diese Schwäche- und Umbauphase eintreten wird ist indes unbestritten. Deshalb gilt es heute sich auch auf diese Szenarien vorzubereiten und achtsam die diversen Entwicklungen wahrzunehmen.

In diesen Gesamtzusammenhang stellen wir unsere Beiträge und auch unsere Serie zu den Erneuerbare-Energien-Anlagen, die wir in dieser Ausgabe mit den problembehafteten Finanzierungen von Photovoltaik-Anlagen fortsetzen.

Wir wünschen Ihnen dazu viel Freude beim Lesen unserer Beiträge.

Ihre HmcS GmbH

Corona: „Ungewissheit Pleitewelle“

Trotz eines enormen Wirtschaftseinbruches ist die Zahl der Unternehmensinsolvenzen im 1. Halbjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 8,2 % zurückgegangen. Experten sehen den Grund hierfür vor allem in der im März vom Gesetzgeber beschlossenen Aussetzung der Insolvenzantragspflicht. Mit dem Auslauf der Befristung (30.09. bzw. 31.12.2020) sehen Politik und Wirtschaftsexperten die drohende Pleitewelle kommen. Einig ist man sich nicht! **Lesen Sie hierzu unseren Kurzbeitrag!**

Unsere Beiträge

Aktuelle Beiträge

- Corona: Pleitewelle – Kommt sie oder kommt sie nicht?
- Fachbeilage: Finanzierung „Erneuerbare-Energien-Anlagen (Photovoltaik)

Gesetze und Rechtsprechung

- Gesetzentwurf: Verkürzung der Restschuldbefreiung auf 3 Jahre
- Gesetzentwurf: Weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
- BFH: Pfändung von Corona-Soforthilfen

Gut zu wissen

- Maskenpflicht am Arbeitsplatz?
- DSGVO im Homeoffice
- Terminverlegung: Abwicklungsforum für niedersächsische Sparkassen 2020

Aktuelle Beiträge

Corona-News: Pleitewelle – Kommt sie, oder kommt sie nicht?

In Corona-Zeiten zu leben heißt vor allem auch in und mit der Ungewissheit zu leben, was kommt. Wir haben, bezogen auf die anhaltende Diskussion um eine bevorstehende Pleitewelle aktuelle Corona-News gegenüber gestellt und mit Kurzinformationen ergänzt.

„**Erste Pleitewelle steht bevor**“, titelt das Handelsblatt in seiner Ausgabe vom 28. September 2020 und stellt darauf ab, dass zahlungsunfähige Firmen vom 1. Oktober an Insolvenzantrag stellen müssen.

Kurzinformation: Nur noch überschuldete Unternehmen bleiben nach der gesetzlichen Verlängerung der Frist zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis Ende des Jahres von der Antragspflicht ausgenommen. Die Schonfrist sorgt allerdings auch für erhebliche Kritik bei Politikern, Insolvenzverwaltern und Ökonomen. Sie befürchten, dass sich weitere „Zombie-Unternehmen“ bilden, die nur deshalb überleben, weil sie durch großzügige Regelungen länger am Markt geduldet werden als sonst.

„**Rettung in Sicht?**“, titelt Creditreform demgegenüber in seinem Magazin vom 02. Oktober 2020 und bringt ein z.Z. laufendes Gesetzgebungsverfahren ins Spiel.

Kurzinformation: Im Entwurf des Sanierungsrechtfortentwicklungsgesetzes (Umsetzung einer EU-Richtlinie) ist vorgesehen, einen generell erweiterten Rechtsrahmen zur Ermöglichung von mehr insolvenzabwendenden Sanierungen zu schaffen, der vorübergehend auch besondere Erleichterungen für die Unternehmen mit sich bringen soll, die infolge der COVID 19-Pandemie in die Überschuldung geraten sind. Damit soll die Zahl von Firmen, die in die Insolvenz gehen müssen, weiter reduziert werden.

„**Arbeitsagentur wappnet sich für Pleitewelle**“ lautet der Titel in Tagesschau.de am 02.10.2020.

Kurzinformation: Lt. Vorstandsvorsitzenden der BA, Detlef Scheele, werden gerade 250 Mitarbeiter zusätzlich qualifiziert für den Fall, dass es zu einer größeren Pleitewelle kommt.

Eingeplantes Insolvenzgeld 2021: 1,6 Milliarden Euro (2020: 950 Mio. Euro).

„**Die Insolvenzwellen ist noch gar nicht angekommen**“ zitiert das Wirtschaftsmagazin „Euro“ den renommierten Insolvenzverwalter (u.a. Air Berlin, Condor, Unister) Lucas Flöther. Flöther vertritt die These, dass das Problem in die

Überschuldung zu laufen, durch die Aufnahme von Hilfskrediten sogar noch deutlich zugenommen habe. Denn die Firmen hätten ihre Verbindlichkeiten während der Krise erhöht und das Vermögen sei bestenfalls gleich geblieben. Mit der einhergehenden Verschlechterung der Aussichten, verglichen mit dem Zeitpunkt der Kreditaufnahme, hätten sie ein klassisches Überschuldungsproblem, so Flöther.
Kurzinformation: Ob ein Unternehmen wegen Überschuldung insolvenzantragspflichtig ist, wird in zwei Stufen geprüft:

- 1. Stufe: Feststellung, ob alle fälligen Verbindlichkeiten in diesem und im nächsten Geschäftsjahr bezahlt werden können. (sog. Durchfinanzierung = positive Fortbestehensprognose)*
- 2. Stufe: Wenn die Fortbestehensprognose negativ ist und zudem die Verbindlichkeiten höher sind als die Vermögenswerte, dann ist ein Unternehmen überschuldet.*

Aktuelle Faktenlage:

Unternehmensinsolvenzen in Deutschland (Creditreform):

- 1.Hj. 2020: 8.900 Fälle
- Rückgang zum Vorjahreszeitraum: - 8,2 %

Bruttoinlandsprodukt, 2. Quartal 2020

- Minus 10,1 % zum Vorquartal (preis-, saison- und kalenderbereinigt); Quelle: Stat. Bundesamt

Studie: European Payment Report (EPR) 2020, veröffentlicht 02.10.2020 (Intrum)*

- Europaweite Rezession ist die größte Herausforderung; ja= 60 % der befragten Unternehmen (Deutschland sogar 68 %)
- Meinung zur Folge von Zahlungsverzug:
- ja= 38 % (EU-Schnitt); (Deutschland 31 %);
- am stärksten betroffen: Gastgewerbe und Freizeitindustrie (42 %) sowie Immobilien- und Bausektor 35 % (Deutschland 41 %)

andererseits:

Ifo-Geschäftsklimaindex (September 2020):

- Trotz steigender Corona-Zahlen und eines starken Wirtschaftseinbruches bewerten deutsche Firmen ihre Geschäftslage wieder positiver.
- Anstieg im September auf 93,4 Punkte von 92,5 Zählern im Vormonat und damit das fünfte Mal in Folge. Im April war der Index wegen der Corona-Krise auf ein historisches Tief von 74,2 Punkten gestürzt.

* Anmerkung: Der EPR-Report 2020 basiert auf einer Umfrage, die vom 14. Februar bis 14. Mai 2020 in 29 europäischen Ländern bei 9980 Unternehmen (Deutschland 600) gleichzeitig durchgeführt wurde.

Gesetze und Rechtsprechung

Gesetzentwurf: Ab 01.10.2020 – Verkürzung der Restschuldbefreiung auf 3 Jahre

Die Bundesregierung hat am 01.07.2020 die Verkürzung der Restschuldbefreiung auf drei Jahre beschlossen und hierzu einen Gesetzentwurf vorgelegt. Eine ergangene EU-Richtlinie 2019/1023 wurde - eher als geplant - kurzfristig umgesetzt, weil die Corona-Krise gezeigt hat, wie schnell Unternehmen, Selbstständige und Privatpersonen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten können.

Der Gesetzentwurf sieht in seinem Kern eine Verkürzung des regelmäßigen Restschuldbefreiungsverfahrens von derzeit sechs auf künftig drei Jahre vor. Das dreijährige Restschuldbefreiungsverfahren soll für alle ab dem 1. Oktober 2020 beantragten Insolvenzverfahren gelten. Die zwischen dem 17. Dezember 2019 und 01. Oktober 2020 beantragten Restschuldbefreiungsverfahren sollen schrittweise verkürzt werden. Das verkürzte Verfahren, welches grundsätzlich allen Schuldnerinnen und Schuldnern offen steht, wird für Verbraucherinnen und Verbraucher aber zunächst bis zum 30. Juni 2025 befristet werden.

Für alle Verfahren, die vor dem 17.12.2019 beantragt worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Verfahrensdauer von 6 Jahren, die auf 5 Jahre bei Deckung der Verfahrenskosten und auf drei Jahre bei Zahlung von 35 % der Verbindlichkeiten und Deckung der Verfahrenskosten verkürzt werden können. Für die Erteilung der Restschuldbefreiung nach drei Jahren ist nach der neuen Regelung keine Mindestbefriedigungsquote erforderlich (bisher mussten nach drei Jahren 35 % der Verbindlichkeiten bezahlt und die Kosten des Verfahrens gedeckt sein). Den vorgesehenen Erleichterungen stehen andererseits verschärfte Anforderungen/Maßnahmen gegenüber. So wurden die Obliegenheitspflichten in der Wohlverhaltensphase (§ 295 InsO) erweitert. Nunmehr ist neben dem hälftigen Vermögen, das durch Erbschaft oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erworben wird, auch eine Schenkung zur Hälfte sowie Vermögen, das als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erworben wird, zum vollen Wert an den Treuhänder herauszugeben. Zudem stellt ab Geltung der neuen Vorschriften das Begründen von unangemessenen Verbindlichkeiten im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO einen Grund zur Versagung der Restschuldbefreiung dar (Bisher konnte aus diesem Grund die Restschuldbefreiung nicht versagt werden!). Erschwerend für den Schuldner kommt hinzu, dass die Versagung nunmehr durch das Insolvenzgericht von Amts wegen erfolgen kann und keinen Antrag des Gläubigers voraussetzt.

Für den Fall einer erneuten Insolvenz soll nach dem Regierungsentwurf die Sperrfrist für die erneute Erlangung einer Restschuldbefreiung von derzeit zehn auf elf Jahre und das Restschuldbefreiungsverfahren von derzeit drei auf fünf Jahre verlängert werden.

Gesetzentwurf: Weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für überschuldete Unternehmen

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes“ (COVInsAG) vorgelegt. Ausgehend von der Tatsache, dass die COVID-19-Pandemie noch nicht überwunden ist und viele Unternehmen insolvenzgefährdet sind, soll die Insolvenzantragspflicht für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden. Die Aussetzungsverlängerung gilt nur für Unternehmen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie überschuldet sind, ohne zahlungsunfähig zu sein. Für diese Unternehmen sollen auch weiterhin die haftungs- und anfechtungsrechtlichen Erleichterungen des § 2 COVInsAG gelten.

Keine Pfändung von Corona-Soforthilfen (BFH, Beschluss v. 9.7.20, VII S 23/20)

Antragsteller war der Betreiber eines Hausmeisterservice. Dieser unterhielt bei einer Sparkasse ein Pfändungsschutzkonto. Das Finanzamt erließ für dieses Konto eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung über 9.075,50 EUR, die Steuerschulden betrafen, vor allem die Umsatzsteuer 2015. Die Sparkasse teilte dem Finanzamt in der Drittschuldnererklärung u.a. mit, dass das Konto kein pfändbares Guthaben ausweist und zudem 9.000,00 EUR aus dem Bundesprogramm zur Soforthilfe für Kleinunternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 stammen würden. Nach den Förderbedingungen des Bundes seien diese Beträge pfändungsfrei. Der BFH: Die Corona-Soforthilfe unterliegt, entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung, nicht der Pfändung, da es sich bei dieser um eine nicht übertragbare Forderung handelt. Bei einer solchen besteht nach § 851 ZPO ein Pfändungsverbot. Es handelt sich bei dieser Corona-Soforthilfe nämlich um einen zweckgebundenen Zuschuss, der die finanzielle Notlage der Betroffenen abmildern soll. Trotz einer Zweckgebundenheit kann eine Forderung allerdings gepfändet werden, wenn durch die Vollstreckungsmaßnahme die Forderung ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden soll. Dieser Ausnahmefall ist hier nicht gegeben, da die Pfändung für die Umsatzsteuer 2015 erfolgen sollte. Ein Zusammenhang mit der durch die Pandemie ausgelösten Liquiditätskrise besteht damit nicht.

Gut zu Wissen

Maskenpflicht am Arbeitsplatz?

Grundsätzlich hat jeder Arbeitgeber gegenüber seinen Beschäftigten eine Schutz- und Fürsorgepflicht. Er muss während der Corona-Pandemie zum Beispiel dafür sorgen, dass die Ansteckungsgefahr am Arbeitsplatz möglichst gering ist. Die Anforderungen an den Arbeitsschutz sind in der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im August konkretisiert worden.

Die Arbeitsschutzregel legt zum Beispiel fest, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Beschäftigten gewahrt werden muss. Wo diese Abstandsregel nicht eingehalten werden kann und andere Mittel wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht umsetzbar sind, müssen die Beschäftigten eine Mund-Nasen-Bedeckung zum gegenseitigen Schutz tragen. Betriebe, die sich an die Arbeitsschutzregel-Standards halten, können davon ausgehen, rechtssicher zu handeln.

Welche Maßnahmen ein Arbeitgeber ergreifen muss, ist immer abhängig von einer Gefährdungsbeurteilung am jeweiligen Arbeitsplatz. Zum Teil können die örtlich geltenden Bestimmungen auf Anordnung der Behörden aber auch über diese Arbeitsschutzregel hinausgehen.

DSGVO gilt auch im Homeoffice

Werden personenbezogene Daten im Homeoffice verarbeitet, so birgt dies immer Risiken für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen. Spezielle gesetzliche Vorschriften zu diesem Thema gibt es nicht.

Allerdings bestimmt die Datenschutzgrund-Verordnung (DS-GVO), dass derjenige der „Verantwortliche“ ist, der über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Im Rahmen eines klassischen Arbeitsverhältnisses entscheidet das Unternehmen als Arbeitgeber, welches seine Weisungsbefugnis gegenüber dem Arbeitnehmer hinsichtlich der einzelnen Arbeitsaufgaben und damit auch hinsichtlich der datenschutzrelevanten Verarbeitungstätigkeiten ausübt.

Das Unternehmen als verantwortliche Stelle ist also im Außenverhältnis für die Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts verantwortlich und haftet seinen Vertragspartnern daher für etwaige Datenschutzverstöße, die in seinem Verantwortungsbereich auftreten.

Abwicklungsforum für niedersächsische Sparkassen 2020

Wie so viele Präsenzveranstaltungen fällt auch das diesjährige Abwicklungsforum für niedersächsische Sparkassen den massiven Einschränkungen aufgrund der Corona-Krise zum Opfer.

Die HmcS und die gastgebende Sparkasse Osnabrück haben die Absetzung der für den 27.10.2020 geplanten Veranstaltung beschlossen.

Das Abwicklungsforum für niedersächsische Sparkassen 2021 soll im 4. Quartal des nächsten Jahres stattfinden. Gastgeber wird wiederum die Sparkasse Osnabrück sein. Der genaue Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Wir freuen uns über Ihr Feedback

Haben Sie Ideen und Beiträge für eine Veröffentlichung?
Wir freuen uns über Ihre Anregungen und nehmen gern Ihre Beiträge auf.

HmcS-Gruppe

Kreditabwicklung aus einer Hand

Brüsseler Straße 7
30539 Hannover

Telefon: 05 11 - 76 33 33 - 0
Telefax: 05 11 - 76 33 33 - 95

E-Mail: info@hmcs.com

Als etablierter Servicer für gekündigte Kredite deckt die HmcS GmbH mit Ihren Dienstleistungen die vollständige Wertschöpfungskette rund um die Problemkreditabwicklung ab.

Website: www.hmcs.com

